Amt, Datum, Telefon

600 Bauamt, 17.03.2010, 51- 3235

Drucksachen-Nr.

0680/2009-2014

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Heepen	15.04.2010	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	27.04.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. III/O 6 Teilplan 1 "Hagemanns Ziegelei" für die Südostseite des Kuckucksweges von Haus Kuckucksweg Nr. 54 bis zur Einmündung in die Brückenstraße/Friedrich-Hagemann-Straße gemäß § 13 BauGB
- Stadtbezirk Heepen -
Aufstellungsbeschluss
Entwurfsbeschluss

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Anschlussplan 2.Änderung B-Plan Nr III/3/55.00 z.Zt. Offenlage

Beschlussvorschlag und Begründung:

1. Der Bebauungsplan Nr. III/O 6 Teilplan 1 „Hagemanns Ziegelei“ ist für die Südostseite des Kuckucksweges von Haus Kuckucksweg Nr. 54 bis zur Einmündung in die Brückenstraße / Friedrich-Hagemann-Straße gem. §§ 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern (2. Änderung). Für die genauen Grenzen des Plangebietes ist die im Entwurfsplan vorgenommene Abgrenzung verbindlich.

2. Die 2. vereinfachte Änderung wird mit der Begründung gem. §§ 13, 3 (2) BauGB als Entwurf beschlossen.

3. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung ist gemäß §§ 13, 3 (2) BauGB als Entwurf für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer sind öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

4. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß §§ 13, 4 (2) BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung.

~~Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)~~	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Bebauungsplan wird vom Bauamt der Stadt Bielefeld bearbeitet. Die Ausbaukosten für den Kuckucksweg zwischen Friedrich-Hagemann-Straße und Wendeplatz belaufen sich einschließlich Beleuchtung, abfalltechnische Beratung, Deponiegebühren und Vermessung auf ca. 450.000 €.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. III / O 6.1 sowie die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III / 3 / 55.00(derzeit im Verfahren,Stand:Offenlage) sind erforderlich, um die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die verkehrliche Erschließung des Plangebietes entsprechend den heutigen Zielvorstellungen zu treffen.

Hierdurch werden die Voraussetzungen für die Abrechnung des Kuckucksweges als Vollzugsmaßnahmen des Baugesetzbuches geschaffen.

Die Ausbaukosten können bis zu 90 % auf die Anlieger umgelegt werden. Die jährlichen Folgekosten betragen ca. 20.000 € incl. Beleuchtung.

Begründung der Beschlussvorschläge:

Durch die 2. Änderung werden die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die verkehrliche Erschließung des Plangebietes entsprechend den heutigen Zielvorstellungen getroffen. Hierdurch werden die Voraussetzungen für den bereits erfolgten Ausbau und die Abrechnung des Kuckucksweges als Vollzugsmaßnahmen des Baugesetzbuches geschaffen.
Da durch die vorgenannten Maßnahmen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll das Änderungsverfahren als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet.
Die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter werden ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Im vereinfachten Verfahren kann von den frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgesehen werden. Der Entwurf der vereinfachten Änderung ist öffentlich auszulegen und gleichzeitig soll die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 13, 4 (2) BauGB erfolgen.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anlagen